

BGer 6B 978/2019 vom 22. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_978_2019

FR: TF 6B 978/2019 du 22 octobre 2019

IT: TF 6B 978/2019 del 22 ottobre 2019

Regeste

Tätlichkeiten (Nichteintreten auf die Berufungserklärung); Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Strafgericht Basel-Landschaft verurteilte den Beschwerdeführer am 18. März 2019 wegen Tätlichkeiten zu einer Busse von Fr. 400.- respektive einer Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen. Auf die hiergegen erhobene Berufung trat die Vorinstanz mit Beschluss vom 15. August 2019 nicht ein. Der Beschwerdeführer gelangt an das Bundesgericht.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 5. September 2019 Frist bis zum 20. September 2019 und mit Verfügung vom 27. September 2019 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 11. Oktober 2019 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.- zu leisten, unter Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (vgl. Art. 62 Abs. 3 BGG). Beide Verfügungen wurden mittels Gerichtsurkunde versandt und konnten zugestellt werden. Der Kostenvorschuss ging innert Nachfrist nicht ein, so dass auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.